Kreisblatt

**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 56 – 22. April 2020

Inhalt

Stadt Horn-Bad Meinberg
304 Allgemeinverfügung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Stadt Horn-Bad Meinberg

304 Allgemeinverfügung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. Ausgabe 2020 Nr. 12b S. 217b bis 224b) [alternativ § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000] i. V. m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 Coronaschutzverordnung vom 16.04.2020 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Horn-Bad Meinberg als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Der öffentliche Parkplatz an den Externsteinen darf für touristische Zwecke nicht zum Parken von Kraftfahrzeugen genutzt werden (§12 Abs. 3, Satz 2 CoronaSchVO). Gleiches gilt für die gesamte Zufahrt von der Externsteiner Straße (L 828) zum Parkplatz und die angrenzenden Grünflächen (s. Anlage 1). Die geltenden verkehrsrechtlichen Anordnungen bleiben hiervon unberührt.

2. Das Betreten der Felsen der Externsteine, die zwischen dem Teich und dem Weg liegen, ist verboten (s. Anlage 2).

3. Das Betreten der Grünflächen nordöstlich der Externsteine (s. Anlage 2) ist verboten. Hiervon ausgenommen sind die Wege innerhalb der gekennzeichneten Fläche.

4. Das Übernachten unter freiem Himmel, in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Fahrzeugen ist im Umkreis von 2000 Metern um die Externsteine verboten.

Diese Allgemeinverfügung gilt

- bezüglich der Punkte 1. und 2. ab Bekanntmachung bis zum Ablauf des 03. Mai 2020,
- bezüglich des Punktes 3. vom 30. April 2020, 15:00 Uhr bis zum Ablauf des 03. Mai 2020 und
- bezüglich des Punktes 4. vom 24. April bis zum Ablauf des 05. Mai 2020.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.horn-badmeinberg.de.

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 16. April 2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) bereits umfangreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens in verschiedenen

Bereichen angeordnet. Mit dieser Allgemeinverfügung werden gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 der CoronaSchVO als Ergänzung weitergehende Regelungen getroffen.
Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und potenziell ein Teil von ihr erkrankt. Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert-Kochs-Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Das Robert-Koch-Institut stuft die Gefahr durch das Coronavirus für die Bevölkerung weiterhin als „hoch" ein. Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich nach wie vor auch in Horn-Bad Meinberg weiter aus.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

zu Nr. 1.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Gesamtmaßnahmen ist die Vermeidung von großen Menschenansammlungen dringend geboten. Es ist daher sinnvoll, den zentralen Parkplatz zu sperren, da hier besonders viele Personen zusammen kommen und so ein hohes Infektionsrisiko besteht. Die Spaziergänger sollen auf umliegende Parkplätze ausweichen und damit zerstreut werden. Dies ist geboten und zielführend, da auswärtige Tagestouristen zur Zeit nicht erwünscht und die Kapazitäten der umliegenden Parkplätze für die einheimischen Spaziergänger ausreichend sind.

zu Nr. 2.

Bei der Besteigung der Felsen ist es durch die engen Treppen nicht möglich den erforderlichen Abstand zu anderen Menschen zu halten. Auch auf den Aussichtsplattformen ist die Einhaltung der Mindestabstände nicht zu verwirklichen. Eine wirksame Zugangskontrolle, um die Einhaltung der hygienischen Mindeststandards zu gewährleisten, ist mit zumutbarem Aufwand nicht möglich. Daher bleibt nur die Sperrung.

zu Nr. 3. und 4.

Da ab dem 30. April jeden Jahres mit den einschlägig bekannten Besuchergruppen zur „Walpurgisnacht" zu rechnen ist, müssen im Vorfeld Maßnahmen getroffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften der CoronaSchVO zu gewährleisten.

Erfahrungsgemäß treffen sich diese Besucher in kleinen und größeren Gruppen auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Flächen. Dieses gilt es im Hinblick auf die bereits erläuterten Risiken dringend zu vermeiden. Gleiches gilt für das illegale Übernachten im Umkreis der Externsteine. Auch wenn diese grenzwertigen Verhaltensweisen unter normalen Umständen eventuell toleriert werden können, sind sie in dieser Ausnahmesituation dringend zu verhindern. Hierfür sind Sanktionsmittel notwendig, die eine energische und konsequente Umsetzung der Regelungen ermöglichen.

Die Maßnahmen sind insgesamt erforderlich und verhältnismäßig. Es können keine Schutzmaßnahmen getroffen werden, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind.

Vor dem Hintergrund der noch nicht gebannten Gefahr steigender Infektionszahlen in den kommenden Tagen und Wochen ist es erforderlich und verhältnismäßig zur Vermeidung einer negativen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Horn-Bad Meinberg, den 22.04.2020

In Vertretung

Barz

Kr.Bl.Lippe 22.04.2020

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 22.04.2020

Maßstab: 1 : 2500 **Notizen:** Parkplatz Externsteine und Zufahrt von der L 828

Datum: 19.4.2020

15:34

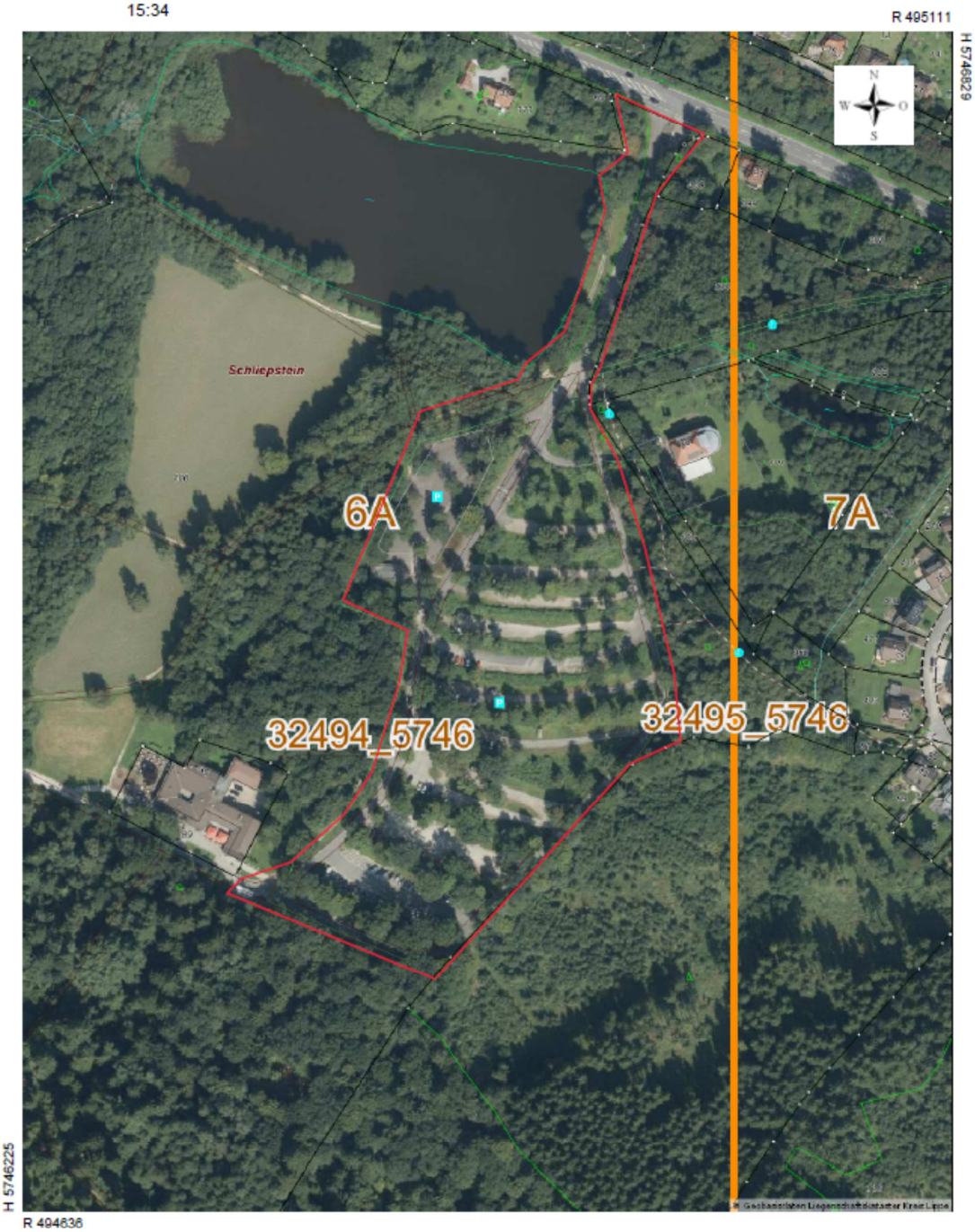

Mapbender

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (Par. 3 Abs. 1 VermKatG NW). Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

krz

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 22.04.2020

Maßstab: 1 : 2500 **Notizen:** Betretungsverbot der Felsformation der Externsteine und der Flächen nordöstlich davon

Datum: 19.4.2020

15:20

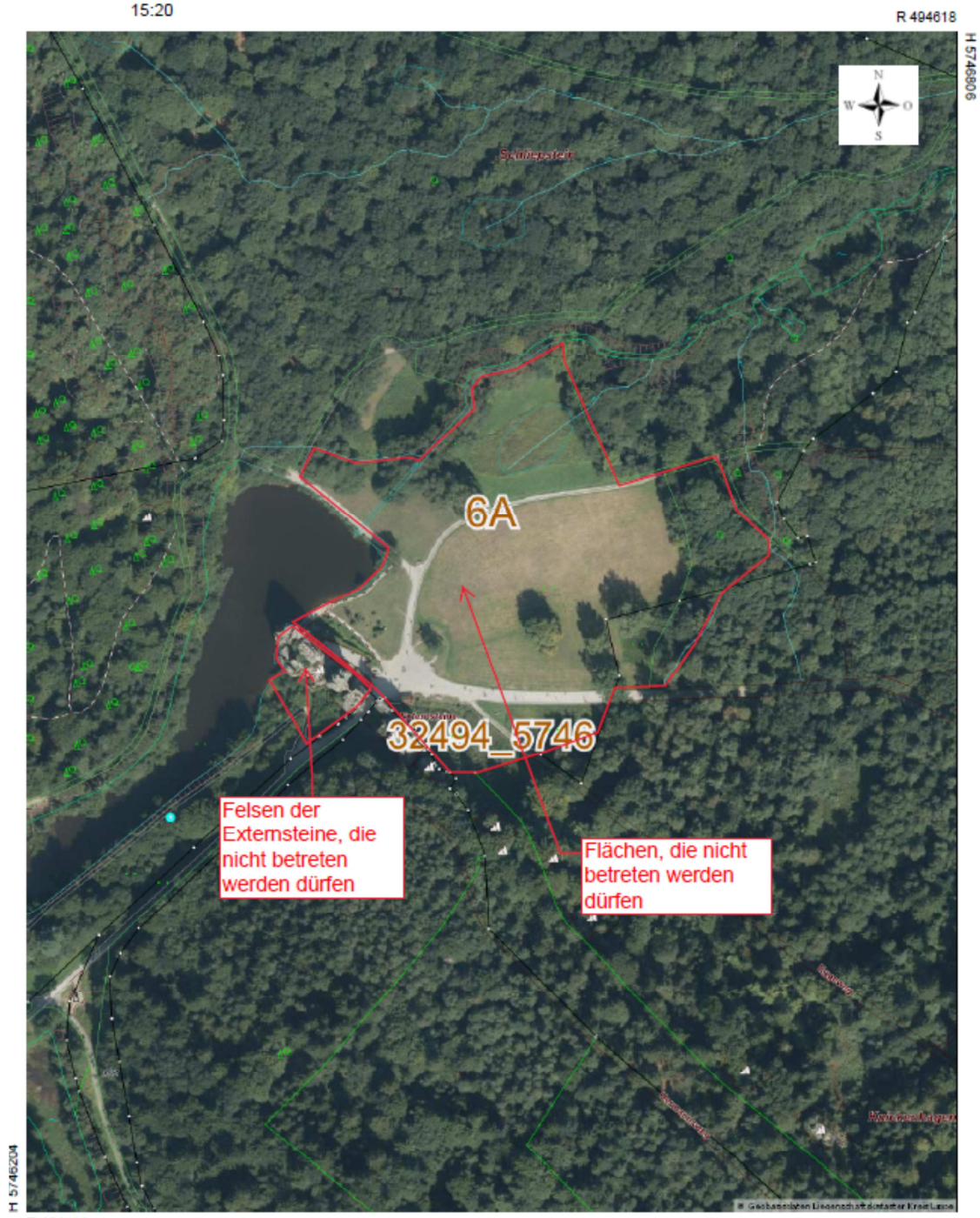

Mapbender

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (Par. 3 Abs. 1 VermKatG NW). Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

krz

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.